

# Corrigenda

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **70 (1943)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2. Für die Rechnung der *Kommission für Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge*:  
Alt-Hauptmann *G. Neuenschwander*, Bühler.
3. Für die Rechnung des *Hilfsvereins für Geisteskranke, Trinker und Epileptische*:  
Alt-Kantonsrat *Alb. Baumann*, Herisau.  
*J. Kellenberger*, Lehrer, Bühler.
4. Für die Rechnung der *Volksschriftenkommission*:  
Alt-Lehrer *Johs. Diem*, Herisau.
5. Für die Rechnung des *Hilfsvereins für Bildung taubstummer und schwachsinniger Kinder*:  
*Hermann Keller*, Betriebschef, Heiden.  
*Hans Wetter*, Herisau.
6. Für die Rechnung der *Stiftung „Für das Alter“*:  
Major *John Moesle*, Herisau.  
*Karl Meier*, Lehrer, Wald App.

---

### Corrigenda.

Im Jahrbuch 69 (1942) ist S. 67 bei der Erwähnung der Kirchenordnung der Passus Zeile 22 v. o. «die dann nach einigem Zögern auch vom Kantonsrat genehmigt wurde» wegzulassen, da er im Widerspruch zum Kantonsratsbericht S. 54/55 steht, wonach der Kantonsrat erkennt, dass die Kirchenordnung seiner besondern Anerkennung nicht bedürfe.

S. 135 2. Alinea Zeile 12 sollte es heissen *Gemeinderat* statt *Gemeindegericht*.

S. 173 11. Zeile soll es unter *Adolf Wettstein* heissen *Teufen* statt *Herisau*.